

STEUERN

## Baulandgewinne von Landwirten werden künftig massiv höher besteuert

P.P.  
3552 Bärau



**Das Bundesgericht hat ein Urteil gefällt (BGE 2C\_11), wonach die bisherige Praxis, dass der Wertzuwachs von Bauland gegenüber dem landwirtschaftlichen Wert nur über den Grundstückgewinn versteuert werden muss, nicht rechtens sei. Vielmehr müsse dieser Wertzuwachs beim Verkauf oder bei der Überführung vom Geschäfts- in das Privatvermögen über die normale Einkommensbesteuerung und die AHV-Abrechnung erfasst werden.**

Bisher war die Besteuerung von Baulandgewinnen für Landwirte im Verhältnis zum realisierten Gewinn recht tief. Es musste «nur» die kantonale und kommunale Grundstückgewinnsteuer entrichtet werden. Falls das Baulandgrundstück schon länger im Besitz war, konnte die Grundstückgewinnsteuer zusätzlich um bis zu 70 % reduziert werden.

Diese Praxis kann nun offenbar aufgrund des erwähnten Urteils nicht mehr weitergeführt werden. Die kantonalen Steuerbehörden haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die konkrete Umsetzung dieses Bundesgerichtsentschiedes regeln soll. Bereits heute kann man sagen, dass in erster Linie zwei Fälle vom Urteil betroffen sein werden: Einerseits Landwirte, die über ein eingezontes Grundstück verfügen, das sich

innerhalb des steuerlichen Geschäftsvermögens befindet und andererseits Landwirte mit dem Hofgrundstück in einer Kernzone, deren Betrieb zu klein ist, um noch als «Gewerbe» im Sinne des bäuerlichen Bodenrechtes zu gelten. Zurzeit ist noch unsicher, ob bei einem Baulandverkauf der Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung innerhalb des Geschäftsvermögens, z.B. für den Bau einer landwirtschaftlichen Siedlung, möglich bleibt.

Es stellt sich die Frage, wie der neuen Situation am besten Rechnung getragen wird. Dabei ist wichtig zu wissen, dass es sich bei der neuen Situation nicht um ein neues Gesetz handelt, sondern um eine Präzisierung des heutigen Gesetzes. Deshalb gelten die Auswirkungen dieses Urteils bei bereits eingezonten Grundstücken ab sofort. Betroffene Landwirte sollten mit ihrem Treuhänder Kontakt aufnehmen, damit die Steuerplanung aktiv angegangen werden kann. Im Vordergrund stehen dabei die gewohnten Instrumente wie «grosser Gebäudeunterhalt», «Einkauf in die Pensionskasse» oder «privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes infolge Aufgabe der Landwirtschaft». Sicher muss ein Landwirt aufgrund dieser neuen Situation es sich gut überlegen, ob er wirklich Land, das sich innerhalb seines Geschäftsvermögens befindet, einzonen lassen will. ▲

### INHALT

Baulandgewinne von Landwirten werden künftig massiv höher besteuert	Seite 1
Agrardatenerhebung übers Internet	Seite 2
Versicherung landwirtschaftlicher Angestellter mit der Globalversicherung	Seite 3
Soll ich in eine Photovoltaikanlage (PV) investieren?	Seite 4
AGATE, das Portal für die Landwirtschaft	Seite 5
Liquidationsgewinne werden neu auch beim Bund tiefer besteuert	Seite 6
Prämienverbilligung – was ändert?	Seite 8
Porträt	Seite 8

**AGRO-Treuhand Emmental AG**  
**3552 Bärau**  
**Telefon 034 409 37 50**  
**Fax 034 409 37 69**  
**[www.treuhand-emmental.ch](http://www.treuhand-emmental.ch)**

[Buchhaltung](#)  
[PC-Lösungen](#)  
[Steuern](#)  
[Unternehmensberatung](#)  
[Versicherungen](#)  
[Geschäftsführungsmandate](#)

## Agrardatenerhebung übers Internet

Die erste Herbsthebung der Direktzahlungen via Internet war ein Erfolg. Mit ganz wenigen Ausnahmen haben die rund 22 000 Gesuchsteller in den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn die Erfassung abschliessen können. Nächste Hürde wird die etwas anspruchsvollere und umfangreichere Frühjahrserhebung sein. Die Erfahrungen vom letzten Herbst stimmen aber zuversichtlich.

Nennenswerte Probleme traten bei der erstmaligen Datenerfassung via Internet keine auf. Besonders erfreulich ist die Feststellung, dass viele Landwirte mit der Meldung frühzeitig begonnen und nicht bis zum letzten Moment zugewartet haben. Die Internetanwendung hat sich dabei selbst unter hoher Belastung als stabil und zuverlässig erwiesen.

Zu überzeugen vermochte auch die Benutzerfreundlichkeit des Programmes. Die angebotenen Erfassungshilfen wurden in den drei Kantonen nicht übermässig beansprucht. Eine Auswertung nach Altersstufen zeigt zudem, dass es keinen Unterschied zwischen der Computergeneration und den älteren Semestern gibt. Offensichtlich können die Bauernbetriebe – wie bei Arbeitsspitzen – auch in diesem Betriebssegment auf Hilfen inner- oder ausserhalb der Familie zählen.

Die elektronische Erfassung der Direktzahlungsgesuche reduziert vor allem Übertragungsfehler. Sie führt aber auch zu einer spürbaren Arbeiterleichterung bei den Gesuchstellern und in den Fachabteilungen. Die Frühlingserhebung umfasst wie bisher Angaben über die Bewirtschaftung, den Tierbestand und die bewirtschafteten Flächen. Dafür stehen verschiedene Bildschirmmasken zur Verfügung. Erhebungsformulare werden keine mehr zugestellt – ausser im Kanton Bern für das Förderprogramm Boden und die Projektverlängerungen Vernetzung. Das Erfassungsprogramm für die Dateneingabe ist während drei Wochen vom 16. April bis 2. Mai offen. **Es wird empfohlen, die Dateneingabe bereits zu Beginn der Erfassungskampagne zu tätigen und abzuschliessen.**



Nach der Dateneingabe ist die Erhebungsbestätigung auszudrucken, zu unterschreiben und der Erhebungsstelle bis spätestens am 4. Mai 2012 abzugeben. Wir empfehlen dringend, den Ausdruck einer Gesamtübersicht des Betriebes bei den Unterlagen abzulegen.

Eine Wegleitung und die Bedienungsanleitung für die Frühjahrserhebung kann man auf der Webseite [www.gelan.ch](http://www.gelan.ch) > ePortal > Login > Kantonswappen herunterladen. Bei Schwierigkeiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Erhebungsstelle Ihrer Gemeinde. Falls Sie im Familien-, Freundes- oder Nachbarschaftskreis keine Möglichkeit finden, die Daten per Computer einzugeben, wenden Sie sich bitte an eine unterstützende Person.

Ich wünsche gutes Gelingen!

Ueli Scherz  
Leiter Abteilung Direktzahlungen des Kantons Bern



### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG  
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
AGRO TREUHAND SCHWAND  
AGRO-TREUHAND SEELAND AG

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH  
AUFLAGE 5'100 EXPL.

#### ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
FRAU RUTH STOLLER-REUSSER  
3702 HONDRICH  
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77  
INFO@TREUHAND-BEO.CH

#### GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN [WWW.ROT.CH](http://WWW.ROT.CH)

#### DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

## Versicherung landwirtschaftlicher Angestellter mit der Globalversicherung

**Verschiedene gesetzliche und vertragliche Bestimmungen verpflichteten die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, ihr familienfremdes Personal obligatorisch zu versichern. Dazu wurde vom schweizerischen Bauernverband SBV die Globalversicherung ins Leben gerufen, eine umfassende Versicherungslösung, mit welcher der nötige Versicherungsschutz einfach erreicht werden kann.**

### Zweck der Globalversicherung

Mit der Globalversicherung versichert der Arbeitgeber sein Personal für Unfall, Krankenpflege und Mutterschaft, Krankentaggeld, Todesfall, Invalidität und Alter.

Sie enthält folgende Versicherungsabteilungen:

- Unfallversicherung gem. Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Krankentaggeld gem. Normalarbeitsvertrag
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) und Zusatzversicherung (VVG)
- Pensionskasse gem. Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)

**Ein grosser Vorteil der Globalversicherung ist die einfache Administration. Sie können lediglich das Anmeldeformular einreichen und Ihr Personal ist bei einer positiven Aufnahme zum Voraus gegen die obenerwähnten Risiken versichert. Die Prämienberechnung und Zahlung erfolgt erst Ende Jahr. Sie können wahlweise die Lohnsumme selber melden, andernfalls wird sie direkt bei der AHV abgerufen. Somit zahlen Sie nicht Vorausprämien und haben keine komplizierten Prämienabrechnungen.**

**Bei der Missachtung der Versicherungspflicht können im Nachhinein erhebliche Kosten und Gebühren entstehen. Bei Fragen geben Ihnen die AGRO TREUHAND oder das LVZ (Landwirtschaftliches Versicherungszentrum) Ihrer Region gerne weitere Auskünfte.**

### Unfallversicherung UVG

Zu versichern ist das gesamte dem UVG unterstellte Personal. Das heisst, auch Angestellte mit geringfügigem Lohn sind zu versichern.

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen bei Unfall:

Arzt, Arznei, Spital allg. Abteilung, Hilfsmittel, Transport- und Rettungskosten.

Geldleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes:

- Unfalltaggeld 80 % ab dem 3. Tag
- Hinterlassenenrente bei Unfall

### Krankentaggeld

Gemäss Normalarbeitsvertrag muss der Lohnausfall im Krankheitsfalle abgedeckt werden. Versichert ist jeweils 80 % des Bruttolohnes mit einer Wartefrist von in der Regel 30 Tagen.

### Krankenpflege

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss für Krankenpflege versichert werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese Versicherungspflicht erfüllt ist. Insbesondere bei Saisoniers besteht hierfür mit der Globalversicherung eine ideale Lösung.

### Pensionskasse gem. BVG

Die Versicherungspflicht besteht ab 18 Jahre bis 64 (Frau) oder 65 Jahre (Mann).

Die Mindestlohnsumme beträgt CHF 1740.– pro Monat (Stand 2012), die Mindestbeschäftigungsdauer 3 Monate (mehr als 90 Tage Beschäftigungsdauer mit mehr als CHF 1740.– pro Monat). ▲

## INVESTITIONEN

## Soll ich in eine Photovoltaikanlage (PV) investieren?



Mit dieser Frage wird die AGRO-Treuhand Emmental AG in den letzten Monaten immer öfter konfrontiert. Sie kann nicht generell mit ja oder nein beantwortet werden. Folgende Punkte müssen abgeklärt werden:

- Wie wird die Investition in eine solche Anlage finanziert?
- Welche Auswirkungen hat der Bau bei den Steuern?
- Steht in nächster Zeit eine Hofübergabe an?
- Wie hoch ist die Rentabilität der geplanten Anlage?

Im unten stehenden Text werden wir uns in erster Linie mit den Auswirkungen einer solchen Anlage auf die Steuern befassen. Wir gehen davon aus, dass die Finanzierung und Rentabilität kein Problem darstellt. Bei den steuerlichen Auswirkungen müssen wir drei Varianten unterscheiden:

**Variante 1:** Vermietung von einem Dach an einen Investor

**Variante 2:** Bau einer Anlage auf einer Privatliegenschaft (auch landw. Liegenschaften, die vor Baubeginn im Privatvermögen sind)

**Variante 3:** Bau einer Anlage auf einer Geschäftsliegenschaft (vor Baubeginn Geschäftsvermögen).

### Variante 1

**Einnahmen:** Der Vermieter der Dachfläche hat die Mieteinnahmen als Einkommen zu versteuern (Liegenschaftsertrag). Der Investor wird durch diese Investition Selbständigerwerbender und muss auf den Stromerträgen AHV-Beiträge abrechnen. Es kann auch sein, dass diese Erträge eine MWST-Pflicht auslösen. Wird z.B. ein Lohnunternehmen mit einem Umsatz von CHF 70000.– betrieben und kommen jetzt noch CHF 40000.– Stromerträge dazu, wird die Umsatzgrenze von CHF 100000.– überschritten = MWST-Pflicht.

**Vermögen:** Es ist wichtig, dass für solche Anlagen ein Baurecht oder Nutzungsrecht im Grundbuch eingetragen wird. Durch die Investition der Anlage wird der Amtliche Wert der Liegenschaft steigen. Dies hat zur

Folge, dass das Vermögen und die Liegenschaftssteuern ansteigen. Diese Folgen soll der Investor tragen und nicht der Liegenschaftsbesitzer. Es könnte sonst bedeuten, dass der Liegenschaftsbesitzer nebst höheren Steuern z.B. keine Prämienverbilligung der Krankenkasse mehr bekommt (hohes Vermögen).

### Variante 2

**Einnahmen:** Die Einnahmen aus dem Stromverkauf werden als Liegenschaftserträge versteuert. Die selbst genutzte Energie kann nicht in Abzug gebracht werden. AHV-Beiträge sind auf diesen Erträgen nicht geschuldet. Wird die Anlage auf eine bestehende Liegenschaft gebaut, stellt die Investition Gebäudeunterhalt dar und kann in der Steuererklärung als Aufwand geltend gemacht werden. Der Eigenmietwert wird sich in den meisten Fällen nicht verändern.

**Vermögen:** Der Amtliche Wert wird neu berechnet. Bei einer Privatliegenschaft ist der Amtliche Wert in den meisten Fällen nicht so hoch wie die Anlagekosten.

### Variante 3

**Einnahmen:** Die Erträge aus dem Stromverkauf werden zum selbständigen Einkommen gezählt, unterliegen der AHV und können in einigen Fällen sogar zu einer MWST-Pflicht führen (siehe Bemerkungen Variante 1). Der Eigenmietwert der Liegenschaft verändert sich nicht. Die Baukosten können nicht als Unterhalt verbucht werden, sie werden in der Bilanz aufgewertet. (können aber bis zu 50 % abgeschrieben werden)

**Vermögen:** Der Amtliche Wert für die PV-Anlage wird mittels Ertragswertmethode berechnet (Kapitalisierung 8.2 %). Dies kann bei sehr ertragsreichen Anlagen dazu führen, dass der Amtliche Wert höher ausfällt als die Baukosten.

**Beispiel:** Baukosten von CHF 475000.–, jährliche Einspeisevergütung CHF 50000.–, ergibt einen Amtlichen Wert von ca. CHF 457000.–  
( $50000 \times 75\% / 8.2 \times 100$ )

### Fazit

- Können Sie Ihr Dach an einen Investor vermieten, erkundigen Sie sich zuerst, welcher Mietzins verlangt werden kann (Miete nicht zu tief ansetzen).
- Bei einer Vermietung genau abklären, wer den Amtlichen Wert versteuert (Baurecht oder Nutzungsrecht).
- Der Amtliche Wert der Liegenschaft kann in einigen Fällen massiv ansteigen.
- Die Anlagekosten können nicht in allen Fällen als Unterhalt verbucht werden.
- Bei der Hofübergabe muss die PV-Anlage mittels Zeitwertmethode bewertet werden.

Haben Sie Fragen, so rufen Sie uns an:

AGRO-Treuhand Emmental AG

034 409 37 50, info@treuhand-emmental.ch



TIERDATENBANK

## AGATE, das Portal für die Landwirtschaft

Seit Anfang Februar sind die Meldungen für das Rindvieh nur noch über das Internetportal von [www.agate.ch](http://www.agate.ch) möglich. Die Homepage der TVD wurde dabei eingestellt. Viele Betriebsleiter/innen erledigten bis dahin ihre nötigen Meldungen per Internet bei der Tierverkehrsdatenbank. Die Meldungen waren für viele bereits Routinearbeiten und alles funktionierte meist fehlerfrei.

Agate hat nun einen ganz anderen Aufbau der Internetseiten. Man muss sich zuerst daran gewöhnen und sich etwas Zeit nehmen. Das erstmalige Login ist klar beschrieben und sollte eigentlich kein Problem darstellen.

Nach dem Login ist unter «Mein Agate» die Rubrik «Tierverkehr TVD» anzuklicken. Dabei werden die Tierdaten des Betriebes geladen, was je nach Internetanschluss einige Zeit dauern kann. Danach kann man auswählen, in welcher «Rolle» man arbeiten möchte. Um Meldungen oder Bestellungen zu machen ist die Rolle des «Tierhalter» zu wählen. Für eine Geburtenmeldung ist dann «Meldungen» «Rinder» «Geburt» anzuklicken und man findet die Erfassungsmaske, wie sie auch auf der TVD erschienen war.

### Tierliste ausdrucken

Für die Buchhaltung legen uns viele Betriebe eine Liste ihrer Tiere bei. Diese wird entweder mit dem Bilanztag vom 31. Dezember des abgelaufenen Jahres ausgedruckt oder enthält den ganzen Tierverkehr über das abgelaufene Jahr. Um diese Listen wieder auszudrucken, wählt man nach dem Login auch wieder die Rolle

«Tierhalter». Danach klickt man «Betrieb» «Rinder» «Tierbestand» an und kann dann wie bisher den gewünschten Bereich auswählen. Neu ist nun, dass nur noch zehn Tiere auf einer Seite angezeigt werden (siehe Abbildung).

Man kann jedoch unten rechts weiterblättern und alle Tiere ansehen. Auch die Sortierung funktioniert, so kann man auf «Geburt» klicken und die Tiere werden dem Alter nach sortiert. Um eine Liste zu drucken ist «Report anzeigen» anzuwählen, wonach ein neues Fenster geöffnet wird, welches ausgedruckt werden kann.

### Tierdaten direkt herunterladen

Wer bisher für die betriebswirtschaftliche Buchhaltung kein Viehregister mehr führen wollte, dem haben wir die Daten mittels einer Schnittstelle zur TVD direkt heruntergeladen. In Agate funktioniert diese Schnittstelle zur Zeit noch nicht. Die AGRO-Treuhand Emmental AG hat jedoch bis zum 3. Februar 2012 möglichst alle bisherigen Viehregister für das Rechnungsjahr 2011 noch heruntergeladen. Im nächsten Jahr (Rechnungsjahr 2012) brauchen wir dann von jedem Betrieb, der dieses Vorgehen wünscht, die Agate-Nummer und das Passwort.



Ohrmarkennummer	Name	Herkunftsbetrieb	Geschlecht	Geburt ▲	Rasse	Zugang	Abgang	Tiergeschichte
CH 120.0017.0832.2	FLORA		Weiblich	06.12.2000	Rotfleckvieh	06.12.2000		OK
CH 120.0306.6861.1	HANNI		Weiblich	28.12.2002	Rotfleckvieh	28.12.2002		OK
CH 120.0306.6865.9	JULIA		Weiblich	06.02.2003	Rotfleckvieh	06.02.2003		OK
CH 120.0595.0220.0	MONA	1561425	Weiblich	26.09.2006	Rotfleckvieh	18.09.2008		OK
CH 120.0595.0235.4	NELLI	1924671	Weiblich	17.01.2007	Rotfleckvieh	18.09.2008		OK
CH 120.0595.0255.2	NOBLESSE	1561425	Weiblich	18.10.2007	Rotfleckvieh	17.09.2009	06.02.2012	OK
CH 120.0683.8237.4	NUDEL	1561425	Weiblich	09.11.2007	Rotfleckvieh	17.09.2009		OK
CH 120.0683.8244.2	OASE	1561425	Weiblich	27.01.2008	Rotfleckvieh	17.09.2009	09.01.2012	OK
CH 120.0683.8248.0	OLIVE	1924671	Weiblich	27.03.2008	Rotfleckvieh	17.09.2009		OK
CH 120.0683.8255.8	OMEGA	1924671	Weiblich	20.06.2008	Rotfleckvieh	17.09.2009		OK

## Liquidationsgewinne werden neu auch beim Bund tiefer besteuert

Vor rund vier Jahren haben die Stimmberechtigten der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) in einer Volksabstimmung relativ knapp zugestimmt. Vor gut einem Jahr, per 1. Januar 2011, wurden die letzten Bestimmungen in Kraft gesetzt.

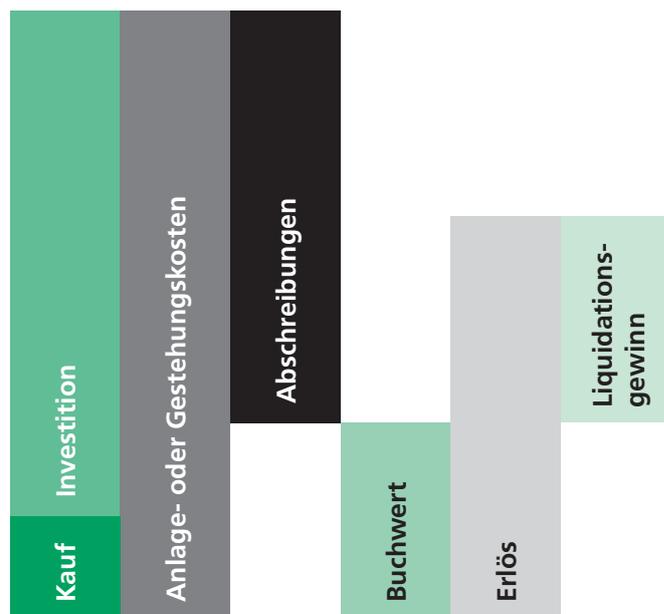
### Ab Alter 55 günstigere Liquidationsgewinne

Die Erleichterungen bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen für Einzelfirmen bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Geschäftsaufgabe) wurden per 1.1.2011 in Kraft gesetzt. Mit der Steuererklärung 2011 werden die in den Jahren 2010 und 2011 erzielten Liquidationsgewinne nun erstmals nach den neuen Bestimmungen deklariert und besteuert.

Die Steuererleichterungen gelten bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab vollendetem 55. Altersjahr. Eine Anstellung kann neu aufgenommen bzw. weitergeführt werden, ohne dass die Steuererleichterungen wegfallen. Das gleiche gilt bei Weiterführung einer «geringfügigen» selbständigen Tätigkeit. Vor Alter 55 erfolgt nur dann eine privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes, wenn die selbständige Tätigkeit wegen Invalidität aufgegeben wurde.

Wie hoch die konkrete Steuerbelastung ausfällt, hängt bei gegebenem Liquidationsgewinn u.a. vom Ausmass der fiktiven Vorsorgelücke (= nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten der Altersvorsorge im Rahmen der Säulen 2 und 3a) ab. Die Berechnung der Vorsorgelücke erfolgt nach standardisierten Vorgaben und ist leider kompliziert, muss aber von den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden können. Für die Deklaration der Liquidationsgewinne sind folgende Unterlagen notwendig:

- Belege über allfällige Einkäufe in die 2. Säule im Jahr der Geschäftsaufgabe und des Vorjahres.
- Stand der Vorsorgeguthaben in den Säulen 2a, 2b und 3a sowie auf Freizügigkeitskonten per Datum der Geschäftsaufgabe.
- Belege über allfällige Vorbezüge aus den Säulen 2a, 2b und 3a.
- Verfügungen der persönlichen AHV-Beiträge der letzten 5 Jahre vor der Geschäftsaufgabe.



Bei der Kantons- und Gemeindesteuer spielt die Vorsorgelücke betreffend Steuerbelastung bis zu einem Liquidationsgewinn von CHF 260 000.– keine grosse Rolle. Damit die Vorsorgelücke auf den Liquidationsgewinn abgestimmt bzw. der Liquidationsgewinn selber optimiert werden kann, ist eine langfristige Steuerplanung notwendig.

### Aufschubtatbestand bei der Verpachtung eines Landwirtschaftsbetriebes

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurden ab dem 1.1.2011 für die Besteuerung der Selbständigerwerbenden verschiedene Neuerungen eingeführt. Die steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Verpachtung von Geschäftsbetrieben, insbesondere von landwirtschaftlichen Betrieben, werden neu im Artikel 18a im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer geregelt. Der Artikel 18a besagt, dass die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen gilt.

Wie der Gesetzestext festlegt, kann der Aufschub der Besteuerung nur für Vermögenswerte im Geschäftsvermögen beansprucht werden. Ob ein Vermögenswert dem Geschäfts- oder dem Privatvermögen zuzuordnen ist, hängt von der überwie-

genden Nutzung ab. Somit können Vermögenswerte entweder ganz dem Geschäftsvermögen oder ganz dem Privatvermögen zugeordnet werden (Präponderanz). Besonders kritisch mit der Präponderanz wird es vielfach bei Betrieben, die mehrere Wohnungen vermieten. In diesen Fällen ist die überwiegende Nutzung jährlich neu zu berechnen. Die Prüfung der Präponderanz basiert auf den durchschnittlichen Betriebsergebnissen der letzten fünf Jahre. Unabhängig von einer allfälligen Verpachtung wird ein Betrieb ins Privatvermögen überführt, wenn längerfristig feststeht, dass die private Nutzung überwiegt.

Bei Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes wird ein Aufschub der Besteuerung grundsätzlich immer gewährt, wenn der Betrieb aufgrund der Präponderanz dem Geschäftsvermögen

zuzuordnen ist. Der Aufschub gilt sowohl für die Verpachtung von ganzen Gewerben, wie auch bei der parzellenweisen Verpachtung. Eine Einschränkung besteht dann, wenn von einer Parzelle nur ein Teil verpachtet wird. Diese Parzelle kann nur im Geschäftsvermögen verbleiben, wenn sie bereits vor der Verpachtung zu Recht im Geschäftsvermögen bilanziert wurde. Auf Liegenschaften des nicht verpachteten Parzellteils können keine Abschreibungen mehr getätigt werden. Wenn bei einer parzellenweisen Verpachtung des Betriebes eine ganze Parzelle nur vermietete Wohnliegenschaften umfasst, dann ist ein Aufschub der Steuer für diese Parzelle ausgeschlossen.

Auch eine Extensivierung vor der Verpachtung kann im Zusammenhang mit einem Steueraufschub nachteilig sein, wenn durch die Extensivierung im Zeitpunkt der Verpachtung die Präponderanz auf Privatvermögen zeigt.

### Liquidationsgewinn aus dem Inventar bleibt

Der bei der Verpachtung realisierte Liquidationsgewinn auf dem Inventar muss zum normalen Einkommenssteuertarif versteuert werden, weil der Aufschub bei den Liegenschaften bewirkt, dass die selbständige Erwerbstätigkeit nicht aufgegeben wird und somit das Privileg wegfällt.

Aufgrund der Zuordnung zum Geschäftsvermögen bleibt die selbständige Erwerbstätigkeit des Betriebsleiters bestehen und es ist eine Liegenschaftsrechnung (Anlagekosten, effektive Unterhaltskosten, Abschreibungen, etc.) zu führen. Der Gewinn aus der Liegenschaftsrechnung unterliegt der AHV.

### Was geschieht bei einer Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen?

Eine Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen kommt in der Steuersystematik einer Veräusserung gleich. Als fiktiver Veräusserungspreis werden die Anlagekosten herangezogen. Die Anlagekosten setzen sich zusammen aus dem Kaufpreis der Liegenschaft zuzüglich der getätigten wertvermehrenden Investitionen. Die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Buchwert gemäss Buchhaltung entspricht den getätigten Abschreibungen. Diese Abschreibungen werden bei der Überführung realisiert, man spricht daher von wiedereingebrachten Abschreibungen, welche im Zeitpunkt der Überführung der Einkommenssteuer unterliegen.

### Steuerplanung ist entscheidend

Die Steuerplanung im Zusammenhang mit der Geschäftsaufgabe ist und wird je länger je wichtiger. Erste Vorabklärungen sollen 4–5 Jahre vor der geplanten Geschäftsaufgabe stattfinden. Fragen Sie Ihren Treuhänder, er weiss Bescheid.

## KRANKENKASSE

## Prämienverbilligung – was ändert?

**Der Anspruch auf Prämienverbilligung wurde ab dem 1.1.2012 neu geregelt. Die Einkommensgrenze wurde angehoben und für Familien auf CHF 42 000.– (bisher CHF 34 000.–) festgesetzt.**

### Anrecht auf Prämienverbilligung

Das Anrecht auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich vierteljährlich automatisch überprüft. Als Grundlage für die Berechnung wird die definitive Steuerveranlagung des Vorjahres herangezogen. Berechtigte Personen haben Anrecht auf Verbilligung vom 1. Juli des laufenden Jahres bis am 30. Juni des Folgejahres. Änderungen im Anspruch werden schriftlich mitgeteilt.

### Berechnung des massgebenden Einkommens

Die Berechnung des massgebenden Einkommens erfolgt nach einem bestimmten Schema und entspricht weder dem Einkommen für die Steuern noch jenem für die AHV-Beiträge.

### Neue Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenzen wurden per 1.1.2012 angepasst. So beträgt die Grenze für den höchsten Anspruch CHF 9 000.– (bisher CHF 8 000.–) und CHF 35 000.– für den tiefsten Anspruch. Neu gilt die Einkommensgrenze von CHF 42 000.– (bisher CHF 34'000.–) wenn Kinder zur Familie zählen.

### Wie lange zählt eine jugendliche Person zur Familie

Eine Person, die ledig und zwischen 18 und 24 Jahre alt ist, zählt solange zur Familie der Eltern, wie sie selber noch nicht dauerhaft ein korrigiertes Reineinkommen von CHF 14 000.– erzielt (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von CHF 21 000.–).

### Einstellen und anpassen der Prämienverbilligung

Die Auszahlung der Prämienverbilligung wird per 1. Januar des Folgejahres eingestellt, wenn am 1. November des laufenden Jahres die provisorischen Steuerdaten des Vorjahres nicht vorliegen. Beispiel: Wenn am 1. November 2012 die Steuerdaten 2011 nicht vorliegen (Steuererklärung nicht eingereicht), wird die Ausrichtung der Prämienverbilligung ab dem 1. Januar 2013 eingestellt.

### Eine allfällige Anpassung oder Einstellung der Prämienverbilligung erfolgt auf das nächste Quartal.

Besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung, erfolgt die Überprüfung erst nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung. Verändern sich die familiären Verhältnisse (Heirat, Scheidung, Tod einer zur Familie zählenden Person) oder ändert die finanzielle Situation, so kann jederzeit die Überprüfung des Anspruchs beantragt werden.

### Rückerstattung

Zuviel bezogene Prämienverbilligung muss grundsätzlich zurückbezahlt werden.

## PERSONELLES

## Porträt



### Ueli Strahm

Ich wurde 1978 als ältestes von vier Kindern in Auswil BE geboren. Nach dem Besuch der obligatorischen Schulzeit absolvierte ich die Lehre als Landwirt in den Kantonen Jura und Bern. Vor, während und nach dem Abschluss der Berufsmaturität am Inforama Rütli in Zollikofen arbeitete ich auf verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben.

Kurze Zeit versuchte ich mein Glück als LKW-Chauffeur. Nach einem schweren Selbstunfall mit einem

Lastwagen wurde mir klar, dass ich noch etwas anderes machen will. So absolvierte ich von 2001–2003 die Technikerschule für Agrarwirtschaft und Unternehmensführung am Strickhof in Lindau ZH. Zum Abschluss dieser Ausbildung arbeitete ich als Praktikant am Inforama Rütli in Zollikofen in der landw. Betriebsberatung. Dank diesem Einblick kam ich im Jahr 2004 zum Beratungsteam am Inforama Emmental auf der Bäregg. Während acht Jahren arbeitete ich in der Betriebsberatung. Neben der Einzelberatung war ich auch in Arbeitskreisen, der Gruppenberatung und verschiedenen Projekten tätig. Mir gefiel die Arbeit mit den Bauernfamilien sehr gut.

Seit Anfang 2010 führe ich zusammen mit meinem Vater den elterlichen Bauernbetrieb und bin darum Ende 2011 beim Inforama ausgestiegen. Auf rund 26 ha betreiben wir vor allem Futterbau mit Milchwirtschaft und Viehzucht.

In meiner Freizeit bin ich sehr gerne mit meiner Frau Ursula in der Natur unterwegs. Weiter spiele ich im Akkordeon-Orchester Huttwil mit. Die Musik bietet mir einen sehr wertvollen Ausgleich zum Alltag.

Seit Anfang 2012 bin ich einen Tag pro Woche für die AGRO-Treuhand Emmental AG tätig. Ich hoffe, mein Fachwissen weiter für euch Bäuerinnen und Bauern im Emmental einsetzen zu können und freue mich auf interessante Begegnungen.

